Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

94 (25.11.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 94. Mittwoch den 25. November 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 24758. Die Anwendung des Stempelpapiers bei Rekursen in Verwaltungs- und Polizei-Sachen betreffend.

Die Bestimmung des §. 5. der Rekursordnung vom 14. März 1833 Regierungsblatt Nro. 13. wonach ein Rekurs in Verwaltungs- und Polizei-Sachen in der Regel beim Bezirksamt einzureichen und auszuführen ist, hat hier und da zu der irrigen Ansicht geführt, als ob für Vollmachten zu Rekursen überall der 6 kr. Stempel genüge. — Man sieht sich daher in Folge Beschlusses Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innnern vom 23. v. M. Nro. 9248. veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ansicht irrig ist, und daß die durch die Stempelordnung von 1807 und die Bekanntmachung vom 19. Februar 1827 — Regierungsblatt Nro. 8. — für Vollmachtsstempel angeordneten Gradationen nicht auf die Stelle, wo eine Vorstellung eingereicht, sondern auf jene, an welche sie gerichtet und von welcher sie verbeschieden werden muß, Bezug habe.

Dieses wird hiemit für diejenige, welche Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen auszuführen gedenken, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 16. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 24870. Den Verkauf von Zahn-Arzneien betreffend.

Die Verordnung des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 7. November 1817 Reggsbl. Nro. XXVIII. Seite 113, wonach der Verkauf von Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahntinkturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber bei 10 Reichsthalern Strafe verboten ist, wird hiermit auf die Wahrnehmung, daß dieselbe nicht überall gehörig befolgt wird und selbst solche Gegenstände zum Verkauf öffentlich angekündigt werden, zum genauen Vollzug erneuert.

Rastatt den 17. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 24871. Das Herumziehen sogenannter Fuß-Aerzte betreffend.

Durch die hohe Ministerial-Verfügung vom 14. März 1821 Nro. 3070. ist vorgeschrieben, daß die Aemter und Physikate keinem gewöhnlich unter der Benennung „Fuß-Arzt" herumziehenden Hühneraugenschneider die Erlaubniß zur Ausübung ihrer angeblichen Kunst zu ertheilen haben, indem jeder Chirurg die Fertigkeit, Hühneraugen zu schneiden, besitze, somit den inländischen Chirurgen durch derartige ausländische Hühneraugenschneider ihr Verdienst geschmälert und das Publikum meistens nur hintergangen werde.

Auf Wahrnehmung, daß diese Verordnung nicht überall gehörig befolgt werde, wird solche hiermit zum genauen Vollzug erneuert.

Rastatt den 18. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nro. 24834. Die Bestimmung des Kaminfegerlohns für Rauchfänge und Rauchlöcher betreffend.

Das Großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 23. October d. J. Nro. 9243. verordnet:

Die Bestimmung des Artikels 8 der Kaminfegerei-Ordnung, welcher die Reinigungsgebühr für eine Hurte oder sog. Rauchloch auf 2 kr. festsetzt, habe niemals dahin ausgelegt werden dürfen, daß diese Gebühr neben dem für das Kamin bestimmten Fegerlohn von solchen Hurten, Kaminbusen, Kaminschoßen bezogen werden dürfe, welche nur den Vorhof des Kamins bilden, denn diese Rauchlöcher seien nur ein Theil des zu reinigenden Kamins; dagegen dürfe die fragliche Gebühr von 2 kr. nicht nur in dem, in der Ministerial-Verfügung vom 26. Februar 1833 Nro. 2220. (Anzeigeblatt Nro. 26.) bezeichneten Falle, das heißt, nicht nur da bezogen werden, wo derartige Rauchlöcher die Stelle der eigentlichen Kamine vertreten, und letztere gar nicht vorhanden sind, sondern auch von solchen Vorkaminen, Hurten und Rauchgängen, welche den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes in dem nämlichen Stockwerke befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leiten.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben hienach die Kaminfeger ihres Bezirks zu verständigen und anzuweisen und über den genauen Vollzug zu wachen.

Rastatt den 17. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel.

Bekanntmachungen.

Nro. 24692—94. Die Ausfertigung der Heiraths-Urkunden betreffend.

Man hat bemerkt, daß in dem diesseitigen Kreisbezirk die Heirathsbogen nicht gleichförmig sondern zum Theil mit und zum Theil ohne Zusätze ausgefertigt werden.

Da nun diese Verschiedenheit gedachter Urkunden der durch die hohe Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. August 1829 Nro. 8856. (publicirt durch das Anzeigeblatt Nro. 73. vom 12. September Nro. 11631.) ertheilten Vorschrift zuwiederläuft, indem hiernach das dort als Muster mitgetheilte Formular im ganzen Großherzogthum angewendet werden soll, so wird sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises anempfohlen, darauf zu achten, daß zu Ausfertigung der Heirathsbogen kein anderes als mit dem erwähnten Muster übereinstimmendes Formular verwendet werde. Rastatt den 13. November 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 23771. Die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme bei Kapital-Aufnahmen betreffend.

Durch Erlaß Großh. kath. Kirchen-Ministerial-Section vom 7. v. M. wurde hieher eröffnet, daß, da nach dem neuen Gesetze vom 12. September l. J. (Reg.-Bl. Nro. 38) bei Kapital-Aufnahmen von Eheleuten die gerichtliche Ermächtigung von Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme nur noch in den Fällen der L. R. S. 219., 221., 222., 224. und 1427. nothwendig ist, die kath. Stiftungsverrechnungen künftig in ihren Zusagescheinen bei Kapital-Anleihungen die Bedingniß zu setzen haben, daß

a) die Ehefrau im Einverständniß mit dem Ehemann die Sammtverbindlichkeit zu übernehmen habe, und
b) daß die Erklärung der Ehefrau auch in die Pfandurkunde aufgenommen, von den beiden Eheleuten gleich dem übrigen Inhalte der Pfandurkunde unterzeichnet und von dem die Obligation fertigenden Amtsrevisor beurkundet werde, daß aber
c) in Fällen der L. R. S. 219, 221., 222, 224. und 1427. die gerichtliche Ermächtigung nicht fehlen dürfe, es dagegen einer Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht nicht bedürfe, weil dieselbe schon durch ihre Unterschrift nach L. R. S. 2180 a hinsichtlich der eingesetzten Pfandstücke stillschweigend hierauf verzichtet habe.

Hievon werden die der diesseitigen Aufsicht unterstehenden Verwaltungen der kath. Distriktsfonds zur Maasnahme und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, die Großh. Ober- und Aemter aber angewiesen,

die Stiftungs-Vorstände und beziehungsweise die Verwaltungen der kath. kirchlich und weltlichen Lokalstiftungen hiernach zu instruiren.

Rastatt den 3. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr v. Rüdt. vdt. Stengel.

Nro. 24847. Die Einführung der Schulvorschriften des Oberlehrers Scherer zu Karlsruhe in den Volksschulen betreffend.

In Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern, kath. Kirchen-Section, vom 7ten d. M. Nro. 12093. werden hiermit den kath. Bezirksschulvisitaturen und Schulvorständen die von Großh. Oberschul-Conferenz geprüften und als zweckmäßig anerkannten, neuen methodischen Schulvorschriften des Oberlehrers Scherer zu Karlsruhe zur Anschaffung in den Volksschulen empfohlen.

Rastatt den 17. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel.

In Bezug auf obige hohe Empfehlung der neuen methodischen Schulvorschriften hat die unterzeichnete Buchhandlung die Ehre anzuzeigen, daß sie den Debit derselben übernommen hat, und daß also die Bestellungen derselben bei ihr gemacht werden mögen. Es enthalten diese Schulvorschriften sechs Hefte, drei deutsche und drei englische, wovon jedes der deutschen zu 15 kr. und jedes der englischen zu 9 k., also das Ganze zu 1 fl. 12 kr. in sauberm Umschlag erlassen werden. Man hat diesen Preis darum so höchst billig gesetzt, damit ihre Anschaffung so viel möglich erleichtert werde. Bei Abnahme von 25 Exemplar werden 2, bei 50 5 und bei 100 12 Freiexemplar gegeben.

Karlsruhe im November 1835.

D. R. Marx'sche Buch- und Kunsthandlung.

Bekanntmachungen.

Durch das am 8. Sept. d. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Georg Franz Seemann ist der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Boxthal, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 220 fl. in Geld, Naturalien und Schulgeld erledigt worden. Die Kompetenden um denselben haben sich bei der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft als Patron unter Vorlage aller vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb vier Wochen zu melden.

— — —

Bei der isr. Gemeinde Gernsbach ist die Lehrstelle für den Religionsunterricht der Jugend, mit welcher ein Gehalt von 60 fl. nebst freier Kost und Wohnung, sowie der Vorsängerdienst sammt den davon abhängigen Gefällen verbunden ist, erledigt und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, unter höherer Genehmigung, zu besetzen. Die rezipirten isr. Schulkandidaten werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Rezeptionsurkunde, und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, binnen 6 Wochen, sich bei der Bezirkssynagoge Bühl zu melden. Auch wird bemerkt, daß im Falle weder Schulkandidaten noch Rabbinatskandidaten sich melden, andere inländische Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Haigerach an den in Gant erkannten ledigen, im ersten Grade mundtodt erklärten, Alois Finkenzeller, auf Freitag den 18. Dez. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amts-Kanzlei.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Boxberg.

(1) von Windischbuch dem mit geistiger und körperlicher Schwäche behafteten Matheus Leuser, welcher unter Aufsichtspflegschaft des Johann Falk von da gestellt worden. A. d.

Bezirksamt Bretten.

(3) von Bauerbach dem wegen fortgesetzter verschwenderischer Lebensweise im zweiten Grad entmündigten Andreas Metzner, welchem sein Bruder Joseph Metzner als Pfleger beigegeben worden. Aus dem

Oberamt Lahr.

(3) von Lahr der blödsinnigen Karoline Morstadt, für welche der frühere Pfleger, Handelsmann Curnel von hier als Aufsichtspfleger bestellt ist.

(2) von Lahr der Gemüthskranken Schmidt Bell'schen Wittwe, für welche Christian Müllerweile, Schmidts Sohn von hier als Aufsichtspfleger über dieselbe bestellt worden. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) von Urloffen dem verschwenderischen Wendelin Leible, welchem der Bürger Joseph Leible von da zum Beistand bestellt worden Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim

(3) von Neufreistett dem Georg Bauer dem Alten, welchem in der Person des Bäckers Joseph Hügel von dort ein Aufsichtspfleger bestellt worden.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) von Bühlerthal die beiden Geschwister Joseph und Barbara Zäpfel, welche sich schon vor mehreren Jahren von Hause entfernt haben.

(2) Bruchsal. [Ediktalladung.] Die Gebrüder Johann Georg und Johann Georg Franz Brechtel von hier, Schifferdecker von Gewerb, welche in den 1780r Jahren auf die Wanderschaft gegangen sind, und schon seit langen Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben haben, werden hierdurch aufgefordert binnen 6 Monaten a dato sich dahier zu sistiren und über ihr geringes Vermögen Diesposition zu treffen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihre gesetzlichen Erben gegen Cautions-Leistung in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens werden eingewiesen werden.

Bruchsal den 9. November 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Ettlingen. [Verschollenheitserklärung.] Der vor ungefähr 46 Jahren von hier weggegangene Jakob Reich wurde im Jahr 1818 öffentlich vorgeladen, ohne daß seitdem er oder seine Erben um den Bezug desjenigen Vermögens sich gemeldet, welches ihm bei dem Ableben seines Vaters Johannes Reich dahier anerfallen. Er wird deßwegen jetzt für verschollen erklärt, und soll sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zum fürsorglicher Besitz, gegen Sicherheitsleistung übergeben werden.

Ettlingen den 11. November 1335.

Großh. Bezirksamt

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Baden. [Vorladung.] Der mittelst der Loosnummer 3 militärpflichtig gewordene Philipp Müller, von Heidelberg gebürtigt, und in Ebersteinburg Heimathsberechtigt, hat sich weder bei der Ziehung noch Aushebung eingefunden, und wird daher aufgefordert binnen 6 Wochen sich anher zu sistiren, widrigenfalls er als Refractair wird angesehen, und nach Landesgesetzen bestraft werden.

Baden den 19. Nov. 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Adelsheim. [Diebstahl.] Vom 14. Mittags bis zum 16. Morgens wurden in Hemsbach 200 fl. in ganzen, halben und viertels Kronen, ungefähr 14 fl. an preuß. Thalern und einigen 100 kr. Stücken entwendet. Der Verdacht fällt auf unten beschriebene Personen, wovon die Frau auch schon früher mit einer andern jungen Weibsperson von 18 bis 20 Jahren in dem Hause des damnificaten war. Dazumal trug die junge Weibsperson einen gewöhnlichen Krämerkasten auf dem Rücken, die Frau selbst hatte ein 4eckiges Krämerkästchen anhängen, welches an

den 4 Ecken mit Messing beschlagen war, sie bot Kämme, Siegellack, Bleistifte und Weyhrauch zum Verkauf an, erklärte sie seye aus der Gegend bei Rastatt zu Haus, und die junge Weibsperson ihre Magd, aus Walldürn gebürtig. Beide hatten ein glatthäriges Hündchen bei sich mit einem Halsband an welchem Rollen befestigt waren. Wir bringen dieses zum Zwecke der Fahndung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Signalement der Krämersfrau.

Dieselbe ist dick, etwa 50 Jahre alt, von mittler Größe, frischem Gesicht, trug ein rothbraunes Halstuch.

Signalement der Mannsperson.

Derselbe ist etwa 35 bis 40 Jahre alt, mittlern Statur, frischem Angesicht, hat blonde Haare, und war mit einem dunkelgrauen Frackrock und Hosen, einer Schildkappe und Stiefel angethan. Ein nähere Beschreibung konnte der damnificat nicht angeben.

Adelsheim den 19. Nov. 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Achern. [Diebstahl.] Dem Ignatz Reichert von Obersasbach wurden vor ungefähr 3 Wochen Abends aus seiner Küche ein Stück halbhänfen Tuch von 20 Ellen, und ein werkenes von 4 Ellen aus einem Zuber entwendet; ferner wurden im nämlichen Haus folgende Gegenstände in derselben Nacht gestohlen.

1) Ein weißer Rock mit Siamoisleibchen,
2) Ein blau kattunener Schurz,
3) Eine weißbaumwollene Schlafmütze,
4) Ein weißes Sacktuch,
5) Ein Zwerchsack von feinem werkenem Tuch und
6) 2 Ellen Kudertuch, welches Behufs der Fahndung bekannt gemacht wird.

Achern den 18. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. wurden bei mehreren Einwohner zu Hildmannsfeld nachbeschriebene Effecten mittelst Einbruchs und Einsteigens entwendet, als:

I. Bei Michael Burkard:

1) 75 Ellen gebleichtes hänfenes Tuch, zur Hälfte mit Baumwolleneinschlag, à 30 kr. per Elle 37 fl. 30 kr.
2) Circa 18 Ellen zeuggarnenes Tuch mit Hänfeneinschlag à 20 kr. 6 fl.
3) Eine Bettzüge, blau und roth gestreift à 4 fl.
4) Eine ditto mit weißem Grund und rothen Ecksteinen à 5 fl.
5) Eine ditto von gleicher Beschaffenheit, etwas mehr gebraucht à 4 fl.
6) Zwei Kopfkissenzüge, die eine mit rothen Ecksteinen, die andere mit geraden rothen Streifen à 2 fl. 12 kr.
7) Ein ganz neues garnenes Leintuch à 2 fl. 20 kr.
8) Ein ditto werkenes à 1 fl. 45 kr.
9) Eine Serviette mit rothen Streifen à 30 kr.
10) Drei Mannshemden von hänfen Tuch, noch ganz neu à 6 fl.
11) Zwei Mädchenhemden à 2 fl.
12) Ein roth geblumtes cattunenes Halstuch à 1 fl.
13) Fünf Knabenhemden à 8 fl.
14) Zwei werkene neue Tischtücher à 2 fl.
15) Ein hänfenes ditto à 1 fl. 30 kr.
16) Ein werkenes ditto, alt, 36 kr.
17) Ein baumwollener weißer Strumpf 24 kr.
18) ½ Pfund Nähgarn 24 kr.
19) 2 Weiberhemden und
20) Ein siamoisener Weiberrock.

II. Dem Sebastian Fäßler:

1) Zwei Pfund Butter und 3 blecherne Löffel à 48 kr.
2) Ein Rückkorb.

III. Dem Bernhard Kleinhaas:

Einen Sester Aepfel à 20 kr.

Wir bringen diesen Diebstahl hiemit Behufs der Fahndung auf die beschriebenen Effecten und die noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Bühl den 22. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurden der Rachus Liebhausers Wittwe zu Bauerbach nachstehende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet, als:

	fl.	kr.
1) Ein Oberbett von Trilich mit blauen Streifen welches mit 2½ Ellen hänfenem weißem Tuch geflickt ist, im Werth von	10	—
2) Ein trilchenes Oberbett zu . . .	8	—
3) Zwei barchente und zwei trilchene Kopfkissen zu	4	—
4) Zwei weiße Bettüberzüge, sodann 2 weiße und 2 roth und blau gewürfelte Kopfkissenzügen, im Werth von . .	4	—
5) Ein grautuchener Mantel mit einem sammeten Kragen, unten am Schlitz mit einem weißleinenen Riemen, und und in der Hüftgegend mit Sellwend besetzt, im Werth zu	5	—
6) Ein blautuchener Wamms, im Werth von	1	30
7) Eine schwarzmanchesterne Weste zu	1	—
	33	30

Was wir Behufs der Fahndung auf die ent-

wendeten Effecten und der bis jetzt noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bretten den 17. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bühl. [Diebstahl.] Dem Bäcker Ignaz Edelmann dahier wurden unterm 3ten d. M. aus seiner Wohnstube 60 fl., bestehend aus

7 Kronenthalern.
16 halbe ditto.
4 Vierzigern.
6 Fünffrankenthalern.
3 Sechsbätznern.
4 Dreibätzner, und Münze

entwendet. Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung auf das Entwendete, und den noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Bühl den 12. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Diebstahl.] In dem in Durlacher Gemarkung gelegenen Weinberge Sr. Hoheit des Herrn Margrafen Wilhelm von Baden wurde zwischen dem 14. und 16. d. M. ein großes Schloß nebst einem Hängschlößchen entwendet. Das große Schloß ist stark, mit Silberfarbe angestrichen, hat eine Falle und eine starke Riegelfeder, welche sich zweimal verschieben läßt. Diesen Diebstahl bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach den 17. November 1835.

Großh. Oberamt.

(2) Ettlingen. [Diebstahl.] Am 15. d. M. Abends zwischen 8 — 11 Uhr wurden aus einem hiesigen Privathause mittelst gewaltsamer Erbrechung des Kleiderkastens beiläufig 100 fl. entwendet. Diese Summe bestand größtentheils aus Kronenthalern, es befanden sich dabei ungefähr 8 bis 12 ¼tels Kronen und etwa 5 halbe Kronenthaler. Zum Behufe sorgfältiger Fahndung wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht. Ettlingen den 17. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Pforzheim. [Diebstahl.] Am 1. dieses Monats Abends zwischen 8 und 9 Uhr wurde der Lammwirth Martin Schweigert von Würm auf dem Weg zwischen Pforzheim und Würm, im Walde unversehens mißhandelt, und seiner Baarschaft bestehend in 4 großen Thalern und ungefähr 1 fl. 30 kr. Münz, ferner eine s. g. Panzerkette von Silber, woran 2 silberne Uhrenschlüssel befindlich, auf deren einem ein Lamm, und auf dem andern Blumen eingravirt sind und eines silberbeschlagenen Ulmerpfeifenkopfs auf welchem ein G. und das Zeichen des 13löthigen Silbers eingravirt ist, beraubt. Was wir Behufs der Fahndung auf die unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Pforzheim den 14. November 1835.

Großh. Oberamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Dem ledigen Sebastian Armbruster, Dienstknecht des Wirths Vollmer zu Langenbach, Gemeinde Kinzigthal, sind vom 11. bis 15. dieses aus seiner Schlafkammer und aus einem Trog daselbst 2 mit Geld gefüllte weißlederne Beutel entwendet worden; die Beutel waren bereits gleich groß, schon ziemlich alt, und mit sog. Zugriemen versehen. In dem einen Beutel befanden sich ausser zwei Vierziger Stücken beiläufig 5 fl. Scheidemünze, in dem andern 7 Thalerstücke à 2 fl. 42 kr. und zwar 2 neue Würtemberger, 2 Baierische und 3 Kreuzthaler, sodann 2 halbe Kronenthaler und ein badisches 10 kr. Stück, so daß der ganze Betrag sich wenigstens auf 25 fl. beläuft. Die Geldbeutel sind 10 kr. war.

Wolfach den 17. Nov. 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Rastatt. [Bekanntmachung.] Einem bei uns wegen Diebstahl und vaganten Leben in Untersuchung stehenden Purschen wurde ein wahrscheinlich entwendeter wenig gebrauchter Regenschirm von dunkelblauem Baumwollenzeug mit roth gelb und weißer Einfassung, schwarzem Stiel und weißem Beschläg abgenommen, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit der Eigenthümer seine Ansprüche bei uns geltend machen kann. Rastatt den 18. November 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Engen. [Bekanntmachung.] Niklaus Storz, geboren zu Anselfingen am 5. December 1815 fällt in die ordentliche Militär-Conscription für 1836. Nach dem Geburtsbuche ist er ein ehelicher Sohn des Anton Storz, Keßlers und der Ursula Guggelhahn. Woher aber diese Leute seyen, darüber fehlt die Angabe. Da nun dieser Conscriptionär irgendwo anders im Großherzogthum seine Heimath haben dürfte, so werden sämmtliche Bezirksämter ersucht, nach vorgängiger Aufforderung an die Gemeinderäthe, die Vorbereitungsbehörde seiner Heimath zur Aufnahme in die Conscriptionsliste zu veranlassen und über den Erfolg gefällige Nachricht anher zu ertheilen. Engen den 14. November 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergsches Bezirksamt.

— — —

(1) Mannheim. [Landesverweisung.] Jak. Dahlheim von Worms, dessen Signalement wir unten beifügen, ist durch Urtheil des Großh. Hofgerichts am Unterrhein vom 15. Oct. d. J.

Nro. 8572 1. Senat des Bruches der Landesverweisung für schuldig erkannt und abermals des Großherzogthums verwiesen worden.

Mannheim den 20. November 1835.

Großh. Stadtamt.

Signalement.

Alter 27 Jahre, Haare blond, Augenbraunen braun, Stirne klein, Augen grau, Nase und Mund klein, Bart röthlich, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.

— — —

(1) Korck. [Fahndungs-Zurücknahme.] Die unterm 11. Januar 1834 im Anzblt. Nro. 8. erlassene Fahndung auf den Schmiedtgesellen Johann Klink von Sand wird zurückgenommen, da derselbe eingeliefert worden ist.

Karlsruhe den 20. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(2) Heidelsheim. [Zweite Zwangsversteigerung.] Dienstag den 1. Dezember Abends 7 Uhr werden auf dem Rathhaus dahier, von dem hiesigen Bürger und Schlossermeister Ludwig Wolf nachbeschriebene auf hiesiger Gemarkung liegende Liegenschaften, als:

1) Die vordere Hälfte von einem 2stöckigten Wohhaus, Scheuer und Stallung in der Judengasse, ein- und anders. Allmendgasse, vornen die Judengasse, rückwärts Johann Bauer d. j.

2) 20 Ruth. Acker bei der obern Mühle, eins. Johann Frank W., anders. Johann Graf.

3) 31 Ruth. Acker in der Tiefenlache, eins. Johann Graf, anders. Georg Rommel.

4) 38 Ruth. Acker zu Ebersgraben, einseits Wilhelm Merz, anders. Johann Graf.

5) 30¼ Ruth. vorhin Wingert im Altenberg, eins. Jakob Kellers Wittwe, anders. Gg. Hh. Durst

öffentlich zum zweitemal versteigt, und der endliche Zuschlag, um das sich ergebende höchste Gebot ertheilt, wenn solches auch unter dem Schätzungspreiß ist. Heidelsheim den 18. Nov. 1835.

Das Bürgermeisteramt.

(1) Oberachern, Amts Achern. [Zwangsversteigerung.] Da über die am 10. d. M. vorgenommene 2. Zwangsversteigerung des den Anton Hergerschen Eheleuten dahier gehörige in den Nummern 79 — 80 — 81. dieses Blattes näher beschriebene Haus und Zugehörden, Streitigkeiten entstanden sind, so hat das Großh. Bez. Amt unterm 18. d. M. Nro. 12402 auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligter eine abermalige aber letzte Versteigerung verfügt. Zufolge dessen hat der Bürgermeister Dienstag den 1. k. M. Nachmittags 2 Uhr im Adlerwirthshaus dahier bestimmt, wobei um das letzte Gebot zugeschlagen wird, wenn der Schätzungswerth von 1700 fl. auch nicht erreicht wird.

Oberachern den 21. November 1835.

Krey, Bürgermeister.

vdt. Huber, Rathschreiber.

(1) Wintersdorf. [Holzversteigerung.] Am Mittwoch den 16. Dezember dieses Jahrs, werden in dem hiesigen Gemeindswald 40 Stämme zu Boden liegende Eichen, welche sich zu vorzüglichem Holländer, Bau und Nutzholz eignen, öffentlich versteigert, auch wird zugleich ein zimlich starker Ruschenstamm, so zu Boden liegt, versteigert; besagte Stämme liegen in dem dasigen Unterwald, und Kaufliebhaber so die Stämme einsehen wollen, möchten sich bei den hiesigen Waldschützen melden. Die Steigerung beginnt an demselben Tag Morgens 10 Uhr, die Zusammenkunft ist in dem dasigen Wirthshaus zum Kreuz, von wo aus die Kaufliebhaber in den Wald geführt werden.

Wintersdorf am 20. November 1835.

Schäfer, Bürgermeister.

Bekanntmachungen.

(1) Triberg. [Vakante Aktuarsstelle.] Durch Beförderung wird dahier eine Aktuarsstelle mit einem Gehalte von 300 fl. und den gewöhnlichen Accidenzien, welche man bis 15. December d. J. oder längstens bis 1. Jänner k. J. mit einem im Actuiren und Expetiren geübten Rechtspraktikanten oder Scribenten zu besetzen wünscht. Die hiezu Lusttragenden wollen daher, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Befähigung und sittliches Betragen sich in Bälde an die unterzeichnete Stelle wenden.

Triberg den 12. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Adelsheim. [Erledigtes Theilungskommissariat.] Durch Anstellung im Staatsdienst ist bei diesseitiger Stelle ein Theilungskommissariats-Distrikt erledigt, der sogleich oder binnen einem Vierteljahr angetreten werden kann. Die hiezu Lusttragende belieben sich in frankirten Briefen unter Vorlage ihrer Zeugnisse dahier zu melden. Adelsheim den 14. November 1835.

Großh. Amtsreviserat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Lahr. [Bekanntmachung] Durch hohen Erlaß Großh. Regierung des Mittelrheinkreises d. d. 6. d. M. Nro. 24067 wurde die Anwünschung der Maria Ursula Zinser von Allmannsweier durch die Diebold Dietrichschen Eheleute von dort bestätigt.

Lahr den 14. November 1835.

Großh. Oberamt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, dem Pfarrverweser Franz Xaver Moutet in Krotzingen gnädigst zu übertragen geruht.

Der erledigte kath. Filialschuldienst zu Todtmoosau und Glashütte, Amts St. Blasien, ist dem Schulkandidaten Adam Harter, bisherigen Unterlehrer zu Ladenburg, übertragen worden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Schulverwalters Anton Steinmann zu Waldhausen, Amts Hüfingen, auf den erledigten kath. Filialschuldienst zu Randen und Zollhaus, im nämlichen Amtsbezirke, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

In der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung ist zu haben:

Der beliebte und zweckmäßig eingerichtete

Großherzoglich Badische

Comptoir-Kalender

für das Schalt-Jahr 1836,

mit der Genealogie des Großh. Badischen Hauses, nebst einer Interessen-Resolvirung zu 4 und 4½ pCt., und dem ausführlichen Verzeichniß der in hiesiger Stadt ankommenden und abgehenden Briefposten, Postwägen, Eilwägen und Packwägen sammt den beigesezten Taxen, welche auf den Eilwägen nach den verschiedenen Stationen bezahlt werden müssen.

Auch enthält derselbe ein Verzeichniß der in der Umgebung von Karlsruhe abzuhaltenden Messen und Jahrmärkten.

Preis 6 kr.

Die Hrn. Buchbinder erhalten einen ansehnlichen Rabatt, wenn wenigstens 25 Exemplare zumal genommen werden.

Literarische Ankündigung.

In der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist erschienen:

Die

landwirthschaftliche Buchhaltung

mit Rücksicht

auf die Führung der Grundbücher, Viehstamm-Register und Wirthschafts-Inventarien,

bearbeitet

nach den am Königl. Würtemb. land- und forstwirthschaftl. Institut zu Hohenheim bestehenden Einrichtungen,

von

C. Zeller,

Secretair des Großh. Badischen landwirthschaftlichen Vereins, auch mehrerer anderer wissenschaftlichen Vereine, theils Ehren-, theils correspondirendem Mitglied.

Mit Tabellen und 1 lithographirten Tafel. gr. 8. 13 Bogen.

Preiß: Rthlr. 1. sächs. — fl. 1 48 kr. rhein.

Wenn es auch keineswegs an Schriften über die landwirthschaftliche Buchhaltung fehlt, so lehrt doch die Erfahrung, daß deren allgemeine Anwendung in der Regel weit mehr an der Weitschichtigkeit der empfohlenen Rechnungsformen als dem Mangel eines ernsten Willens oder der Ueberzeugung von dem Nutzen der Sache zu scheitern pflegt. Diese Lücke in einem so wichtigen Hülfsmittel des landwirthschaftlichen Betriebes auszufüllen, ist der Zweck vorliegender Schrift. Eine besondere Zugabe erhielt diese durch die Anleitung zu Führung landwirthschaftlicher Grundbücher, Viehstamm-Register und Wirthschafts-Inventarien, die von um so höherem Werthe seyn dürfte, als jene ihrer Wichtigkeit ungeachtet, bis jetzt doch wenig beachtet worden sind; — dabei ist das Ganze so gehalten, daß sich selbst der Anfänger ohne weitere Anleitung in die Führung der landwirthschaftlichen Buchhaltung einzuüben vermag.

Das Bedürfniß seines Publikums mußte freilich der Herr Verfasser um so schärfer aufzufassen wissen, als er selbst während seiner Verhältnisse an der Hohenheimer Anstalt nicht nur die Buchhaltung der dortigen Wirthschaft geführt, sondern auch den Studirenden jener Anstalt theoretischen und praktischen Unterricht darin ertheilt hat.